

Stand: Beschluss vom 1.11.2017

Haus der kleinen Menschen e.V.

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Haus der kleinen Menschen e.V.**, das Gründungsdatum ist der 1.11.2017
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Barsbüttel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern aus Barsbüttel OT Stemwarde, sowie den angrenzenden Gebieten, in einer Kindertagesstätte in Barsbüttel, OT Stemwarde. Der Satzungszweck wird durch die Gewährleistung einer altersgerechten Versorgung der Kinder verwirklicht. Dazu gehört insbesondere das Erhalten und Schaffen von Innen- und Außenräumen als Schutz für die Kinder im Sinne einer zeitgenössischen Kindertagesstätte. Wir fördern Kleinkinder bis ins Schulkindalter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendung und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zu widerhandeln, können auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf nach Anhörung des Betroffenen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig. Der Jahresbeitrag wird im Voraus fällig und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet: 1. durch Austritt aus dem Verein 2. durch Ausschluss 3. durch Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit über einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln;
- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§6 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Zur Rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von beiden Vorsitzenden erforderlich. Im Innenverhältnis soll jedoch der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Pauschale Aufwandsentschädigung bzw. Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 500,00€ jährlich möglich. Ob Zahlungen erfolgen sollen und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. In Ausnahmefällen ist auch eine Einladungsfrist von 7 Tagen ausreichend.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlussfassung über pauschale Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen an Vorstandsmitglieder und die Höhe.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Regelungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Innenhaftung wird durch die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Beschlussniederlegung

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Harburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zuge der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Bezirk Harburg zu verwenden hat.

Änderungen mit Beschluss vom 1.11.2017